

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Kohlwinkelstraße"
Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der o.g. Bebauungsplan wird hinsichtlich der Textfestsetzung Ziffer o.14, Satz 3 und 4 wie folgt geändert:

Zu streichen:

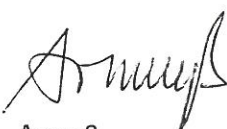
o.14, Satz 3 und 4 - Sonstige Nebengebäude wie Hütten, Holzlegen etc., sowie das Aufstellen von Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien sind unzulässig.
Ebenso das Aufstellen von Wohnwagen.

Aufzunehmen:

o.14, Satz 3 - Das Aufstellen von Wohnwagen und Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d. Fassung vom 17.03.82 aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim i.OB, 31.03.1998


Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes für das Gebiet

"Kohlwinkelstraße"
Gemarkung Unterhausen
in der Fassung vom 31.03.1998

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 24.04.98 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim i.OB, 5.05.98


Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 15.06.98 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



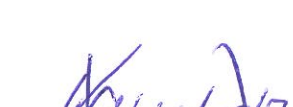
Weilheim i.OB, 18.06.98


Klaus Rawe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.06.98 im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim i.OB, 06.07.98


Klaus Rawe
1. Bürgermeister